

DELEGIERTENVERSAMMLUNG 2020
2. Sitzung

Protokoll vom
9. Juli 2020
08.00 – 10:10 Uhr

Vorsitz	Martin Arnold, Präsident
Anwesend	<p>Delegierte / GL-Mitglieder: Christian Benz, Heini Hauser, Hansjörg Ger- mann, Felix Keller (Vize-Präsident), Urs Klemm, Philipp Kutter, Romaine Marti, Beat Nüesch, , Lorenz Rey</p> <p>Planer / Sekretär: Urs Meier (Regionalplaner), Oskar Merlo (TeamVer- kehr), Selina Mase (Planpartner), Daniela Koller (TeamVerkehr), Roger Strebel (Beruf), Marcel Trachsler (Sekretär)</p> <p>Gäste: C. Fessler, T. Vogel, U, Arpagaus (alle SBB), M. Hausmann (ZSZ)</p>
Entschuldigt	Claude Benz (Beruf), Richard Gautschi (Beruf), Hans-Jakob Riedtmann (polit. Termin)
Abwesend	---
Protokoll	Marcel Trachsler
Protokollge- nehmigung	Protokoll der Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2020
Bemerkungen	---

Traktanden:

- 1. Zimmerberg Basistunnel II. Projektpräsentation SBB – Information / Diskussion**
 - 2. Protokoll der Delegiertenversammlung vom 6. Februar 2020 – Genehmigung**
 - 3. Beschlüsse der Delegiertenversammlung**
 - ZPZ. Verbandshaushalt. Rechnung 2019 – Genehmigung
 - ZPZ. Verbandshaushalt. Budget 2021 – Festsetzung
 - Kanton ZH. Revision Landschaftsschutzinventar – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
 - Langnau. Teilrevision Nutzungsplanung «Gartensiedlung Langenberg» – Stellungnahme im Rahmen der Anhörung
 - 4. Verschiedenes und Mitteilungen**
 - ZPZ. Zirkulationsbeschlüsse der Geschäftsleitung vom 9. April 2020 – Information
 - Mitteilungen
-

1. Zimmerberg Basistunnel II (ZBT II). Projektpräsentation SBB – Information / Diskussion

Vorliegend handelt es sich um eine behördenvertrauliche Information, welche nicht für die Öffentlichkeit gedacht und entsprechend zu behandeln ist. Die Delegierten können auf die Präsentation im internen Bereich der ZPZ Webseite zugreifen. Die Präsentation ist ausschliesslich für behördliche Zwecke zu verwenden.

Die Vertreter der SBB präsentieren den aktuellen Stand der Studie ZBT II und erläutern, wie die Koordination mit den Gemeinden und den weiteren Institutionen erfolgen soll.

In der anschliessenden Diskussion wird von der SBB und der ZPZ festgelegt, dass die ZPZ jeweils am Informationsaustausch mit einem Vertreter präsent sein soll. Die SBB werde künftig das Sekretariat ZPZ über Austauschveranstaltungen informieren.

2. Zimmerberg Protokoll der Delegiertenversammlung vom 5. Dezember 2019 – Genehmigung

Das Protokoll wird ohne Änderungsanträge genehmigt.

3. Beschlüsse der Delegiertenversammlung

ZPZ-DVB 2020.02 A: 2.05

ZPZ. Verbandsrechnung 2019

- **Genehmigung Rechnung 2019**

A. Ausgangslage

Die Rechnungsführung der ZPZ basiert auf einer laufenden jährlichen Rechnung ohne Investitionsrechnung. Das DLZ Finanzen der Gemeinde Thalwil führt die Rechnung der ZPZ und legt die Abrechnung des jeweiligen Verbandsjahres vor. Die Zuständigkeit für die Rechnungsprüfung obliegt der RPK Thalwil. In finanztechnischer Hinsicht wird die Jahresrechnung durch die GemeindeFinanzen GmbH geprüft. Durch die Einführung von HRM2 resultierten kleine Änderungen in der Rechnungslegung. Namentlich mussten bisherige Rubriken auf mehrere Rubriken aufgeteilt werden. Diese Aufteilung kann der nachfolgenden tabellarischen Rechnungsübersicht entnommen werden.

Gemäss Art. 46 der Verbandsordnung ist die Verbandsrechnung jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens Ende Juni des folgenden Jahres der Delegiertenversammlung ZPZ mit den Prüfberichten und Anträgen der Geschäftsleitung, der Rechnungsprüfungskommission Thalwil und der finanztechnischen Prüfstelle zur Genehmigung vorzulegen. Infolge der Massnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 erfolgt der Beschluss zur Rechnung 2019 durch die Delegiertenversammlung leicht verspätet an der heutigen Sitzung vom 9. Juli 2020.

Das DLZ Finanzen der Gemeinde Thalwil hat die Jahresrechnung 2019 der ZPZ erstellt und den Rechnungsabschluss den zuständigen Organen zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt.

B. Verbandsrechnung 2019 – Beschlüsse, Stellungnahmen und Anträge der Prüfstellen

Finanztechnische Prüfung

Mit Bericht vom 28. Februar 2020 bestätigt die finanztechnische Prüfstelle, dass die Jahresrechnung 2019 gemäss ihrer Prüfung den für die Organisation geltenden Vorschriften entspricht. Sie empfiehlt, die vorliegende Jahresrechnung 2019 zu genehmigen.

Rechnungsprüfungskommission (RPK) Thalwil

Mit Beschluss vom 9. Juni 2020 bestätigt die Rechnungsprüfungskommission Thalwil die Rechnung 2019 geprüft zu haben und beantragt der Delegiertenversammlung, diese zu genehmigen.

Geschäftsleitung ZPZ

Allgemeines zum Rechnungsabschluss 2019

Die Rechnung der ZPZ 2019 schloss mit einem Aufwand von Fr. 475'556 um Fr. 27'556 höher ab als mit DV-Beschluss 2018.10 vom 21. Juni 2018 für das Jahr 2019 budgetiert wurde. Zwei Rubriken weisen einen relativ hohen Aufwandüberschuss auf: Der Aufwand in der Rubrik *Regionaler Richtplan* schloss um ca. Fr. 38'000 und in der Rubrik *Dienstleistungen Dritter* um ca.

Fr. 10'000 höher als budgetiert ab. Für diese beiden Rubriken wurden im Laufe des Jahres 2019 denn auch Zusatzkredite von Fr. 40'000 (DV vom 26. September 2019) respektive von Fr. 10'000 (GL vom 3. Juni 2019) gesprochen.

In weiteren Rubriken wurde das Budget teilweise nicht ganz ausgeschöpft, weshalb schliesslich ein um gesamthaft Fr. 27'556 höherer Aufwand als budgetiert resultierte.

In der nachfolgenden Übersichtstabelle sind die budgetierten und abgerechneten Aufwendungen in den verschiedenen Rubriken für das Jahr 2019 aufgeführt.

Übersicht Rechnung 2019				
	Rechnung 2019		Budget 2019	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	Aufwand (Laufende Rechnung)	475'557	475'557	452'000
Entschädigungen Behördenmitglieder	45'441		52'000	
Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigung)	38'100		45'000	
Spesenentschädigungen	4'600		6'000	
Sozialleistungen:	2'741		1'000	
- AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV Verwaltungskosten	2'155		0	
- AG-Beiträge Unfall-/Personal.Haftpflichtvers.	151		0	
- AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV Verwaltungskosten	436		0	
Sachaufwand	211'533		180'000	
Büromaterial, Drucksachen, Publikationen	173		2'000	
Dienstleistungen Dritter:	14'150		4'000	
- Bezirksrat	400		400	
- Revision	2'236		1'100	
- IT, Fachexperten, Beratung	11'514		2'500	
Allgemeiner Planungsaufwand	72'030		70'000	
Erfahrungsaustausch Gemeinden	14'149		20'000	
Revision Regionaler Richtplan	88'190		50'000	
Kantonale Projekte	22'841		30'000	
Entschädigung DL anderer Gemeinwesen	218'582		220'000	
Führung Geschäftsstelle	58'582		60'000	
Beiträge an Regionalplanung (RZU)	160'000		160'000	
Rückerstattung RZU, Aufwandminderung				
Gemeindebeiträge		475'557		452'000
Aufwandüberschuss zu Lasten Gemeinden		475'557		452'000

Erläuterungen zu den Abweichungen in den einzelnen Rubriken

In der Rubrik **Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder** war der Aufwand mit Fr. 38'100 um Fr. 6'900 weniger hoch als mit Fr. 45'000 budgetiert wurde. Der Aufwand in dieser Rubrik hängt von der Anzahl Sitzungen und der jeweiligen Sitzungsdauer sowie von der Sitzungsbe teiligung der Delegierten und Geschäftsleitungsmitglieder ab. Da sich die Anzahl der Delegier ten reduziert hat, wird der Aufwand für die Sitzungsgelder künftig etwas geringer. Im Budget sollen deshalb künftig Fr. 40'000 aufgenommen werden.

In der Rubrik **Sozialleistungen** war der gesamte Aufwand mit Fr. 2'741 um Fr. 1'741 höher als mit Fr. 1'000 budgetiert wurde. In der neuen Rechnung 2019 werden alle Arbeitgeberbeiträge, die auf die Entschädigungen und Sitzungsgelder der ZPZ Mitglieder entrichtet werden, der Rubrik **Sozialleistungen** verrechnet. Die Rechnungslegung ist in dieser Form neu und führte zur aufgeführten Differenz.

Künftig werden die Sozialleistungen ab Budget 2021 in drei verschiedene Rubriken von Arbeit geberbeiträgen aufgeteilt. Dies wird zu einer detaillierteren Budgetierung führen. Insgesamt wird für die drei verschiedenen Arbeitgeberbeiträge ab 2021 ungefähr Fr. 3'000 budgetiert.

In der Rubrik **Spesenentschädigung** war der Aufwand mit Fr. 4'600 um Fr. 1'400 geringer als veranschlagt. Neben den gesamten Spesenpauschalen für die Delegierten von Fr. 4'600 wird im Budget jeweils ein Betrag für unvorhergesehene Spesen von ZPZ Mitgliedern einberechnet. 2019 wurden von den ZPZ Mitgliedern keine zusätzlichen Spesen abgerechnet. Daraus resul tiert die Differenz von Fr. 1'400. Da in den letzten Jahren kaum zusätzliche Spesen beantragt wurden, wird der hierfür vorgesehen Betrag ab dem Jahr 2020 auf Fr. 5'000 gekürzt.

Der Budgetposten **Drucksachen-Publikationen** wurde nicht ausgeschöpft. Es erfolgte eine Unterschreitung von Fr. 1'827. Grundsätzlich fallen in dieser Rubrik die Publikationskosten am stärksten ins Gewicht. Da im Vorjahr die Publikationen nur abgeschätzt werden können, sind Differenzen zu erwarten. Ab voraussichtlich 2021 wird die ZPZ ihre Publikationen auf der Web seite und im Amtsblatt vornehmen. Damit werden die Kosten geringer ausfallen. Für 2021 kann der budgetierte Betrag auf Fr. 500 reduziert werden. Wenn grössere Druckaufträge im Rahmen eines Sachgeschäfts anfallen, wie beispielsweise der Richtplanrevision, werden diese der Rubrik des jeweiligen Sachgeschäfts verrechnet.

Beim Budgetposten **Dienstleistungen Dritter** war der Aufwand insgesamt mit Fr. 14'150 um über Fr. 10'000 höher als mit Fr. 4'000 veranschlagt wurde. Neben dem üblichen Aufwand für die Sitzungen und die Webseite kam 2019 die nicht budgetierte externe Begleitung der Statu tenrevision dazu. Für diese entstand 2019 ein Aufwand von Fr. 9'802. Mit Beschluss vom 3. Juni 2019 hat die Geschäftsleitung hierfür einen Zusatzkredit von Fr. 10'000 bewilligt.

Der **Allgemeiner Planungsaufwand** fiel mit Fr. 72'030 um Fr. 2'030 höher aus als mit Fr. 70'000 budgetiert wurde. Beim Budget handelt es sich um eine Schätzung des allgemeinen Planungsaufwands. Dieser beinhaltet insbesondere die Vorbereitung und Teilnahme der Fach planer an den Sitzungen sowie die Facharbeit für Vernehmlassungen sowie Beratungen und Unterstützungen der Verbandsgemeinden in planerischen Angelegenheiten. Abweichungen in dieser Grössenordnung sind deshalb generell zu erwarten.

Der Aufwand für die Rubrik **Revision Regionaler Richtplan** fiel mit Fr. 88'190 um Fr. 38'190 höher aus als mit Fr. 50'000 budgetiert wurde. Der Mehraufwand ist einerseits auf die neue Berichterstattung zur Arbeitszonenbewirtschaftung, welche in Zusammenarbeit mit dem ARE entwickelt werden musste, zurückzuführen. Andererseits generierte das «Planen und Bauen

am Zürichsee» einen erheblichen Mehraufwand, welcher bei der Budgetierung nicht einkalkuliert werden konnte. Da die Überschreitung schon früh erkennbar war, hatte die Delegiertenversammlung am 26. September 2019 einen entsprechenden Nachtragskredit von Fr. 40'000 bewilligt.

Der Aufwand für die Rubrik **Kantonale Projekte** fiel mit Fr. 22'841 um Fr. 7'159 geringer aus als mit Fr. 30'000 budgetiert wurde. Im Jahr 2019 wurde der Betrag einmalig auf Fr. 30'000 erhöht, da ein grösserer Aufwand erwartet wurde. Generell sind in dieser Rubrik Differenzen zu erwarten, da der Aufwand für die Mitarbeit an kantonalen Projekten jeweils nur ungefähr abgeschätzt werden kann. Ob und in welchem Umfang sich die ZPZ dann an diesen Projekten beteiligt, kann oft erst entschieden werden, wenn die Arbeiten anfallen. Für 2021 sollen wieder Fr. 20'000 eingestellt werden.

Der Aufwand für den **Erfahrungsaustausch Gemeinden** fiel mit Fr. 14'148 um Fr. 5'852 geringer aus als mit Fr. 20'000 budgetiert wurde. Vorgesehen ist, dass jährlich jeweils ein Erfahrungsaustausch mit den Gemeinden stattfindet. Der Aufwand hängt dabei vom Umfang der Vorbereitungen und damit von der Themenwahl ab. Die Themen werden normalerweise erst im Laufe des Rechnungsjahres festgelegt, womit der Aufwand ein Jahr vorher nur grob geschätzt werden kann. Das Budget von Fr. 20'000 soll aufgrund der Erfahrungen beibehalten werden.

Antrag der Geschäftsleitung

Beim Voranschlag handelt es sich jeweils um eine Schätzung der Aufwendungen für die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten der ZPZ in einem Verbandsjahr. Dabei kann der effektive Planungsaufwand in Abhängigkeit des Geschäftsgangs variieren. Die Abweichungen in der Rechnung 2019 stammen aus Aufgabenbereichen, welche die ZPZ zu erfüllen hat und können deshalb hinreichend begründet werden.

Die Geschäftsleitung hat der vorliegenden Rechnung 2019 mit Zirkulationsbeschluss vom 9. April 2020 zugestimmt und beantragt diese der Delegiertenversammlung zur Genehmigung.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Die vorliegende Rechnung 2019 der ZPZ wird auf Anträge und Empfehlungen der Geschäftsleitung, der RPK Thalwil sowie der finanztechnischen Prüfstelle genehmigt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verbandsgemeinden
 - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen z.K.
 - c) RPK Thalwil z.K.
 - d) Rechnungsführer R. Giebel
 - e) Sekretariat ZPZ; A

- ZPZ-DVB 2020.03 A: 2.05
ZPZ. Verbandshaushalt. Budget 2021
• **Festsetzung Budget 2021**

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 45 der Verbandsordnung ZPZ erstellt die Geschäftsleitung das Budget für das nächste Jahr und unterbreitet den Vorschlag jeweils bis spätestens Ende Juni der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung. Infolge der Massnahmen gegen die Ausbreitung von COVID-19 kann der Beschluss zum Budget 2021 durch die Delegiertenversammlung jedoch erst an der Sitzung vom 9. Juli 2020 erfolgen.

Seit 2019 hat die Gemeinde Thalwil und somit auch die ZPZ das Rechnungsmodell HRM2 eingeführt. Dies hatte zur Folge, dass die Rechnung mit einem geänderten Kontenrahmen und neuen Bezeichnungen für die Konten geführt werden muss. In der tabellarischen Zusammenstellung des Budgets sind die neuen Kontennamen aufgeführt. Die Gliederung in die übergeordneten Rubriken *Entschädigung Behördenmitglieder*, *Sachaufwand* und *Entschädigung anderer Gemeinwesen* aus den Vorjahren kann jedoch beibehalten werden, womit auch die Vergleichbarkeit mit diesen gewährleistet bleibt.

B. Aufstellung Budget 2021

Insgesamt fällt das Budget für das Jahr 2021 mit Fr. 464'100 um Fr. 5'900 geringer aus wie im Jahr 2020. Gegenüber dem Budget 2020 fallen Druckkosten von Fr. 30'000 für das Abstimmungsbüchlein weg. Dafür wurden die Beträge für die Budgetposten Revision Regionaler Richtplan und Erfahrungsaustausch um Fr. 20'000 respektive Fr. 5'000 nach oben korrigiert. Ansonsten bleiben die budgetierten Aufwendungen mit wenigen Betragsanpassungen in den einzelnen Rubriken im Rahmen des Jahres 2020. Für die Überarbeitung der Webseite wurde 2021 nochmals ein Betrag eingestellt, da diese in Abhängigkeit der Inkraftsetzung der neuen Verbandsstatuten erst 2021 realisiert wird.

Nicht variable Vergütungen

Die *Entschädigungen der Behördenmitglieder* und die *Entschädigungen für die Dienstleistungen anderer Gemeinwesen* sind nicht variable Vergütungen. Diese machen einen Betrag von Fr. 267'800 aus.

Sachaufwand

Der eigentliche *Sachaufwand* (variabler Anteil) wird mit Fr. 196'300 veranschlagt. Dies ist Fr. 5'700 weniger als 2020 veranschlagt wurde und ca. Fr. 15'000 weniger als für die Aufwendungen von 2019 abgerechnet wurde. Es wird also damit gerechnet, dass der Aufwand gegenüber den Vorjahren nicht zunehmen wird.

Tabellarische Aufstellung Budget 2021 mit Gegenüberstellung Budget 2020 und Abrechnung 2019

 ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE ZIMMERBERG	Aufstellung Budget ZPZ 2021					
	Budget 2021		Budget 2020		Rechnung 2019	
Gesamtbudget (z.L. Gemeinden)	464'100		470'000		475'557	
Personalaufwand Behördenmitglieder	47'800		48'000		45'442	
Tag- und Sitzungsgelder (Entschädigung)		40'000		42'000		38'100
Reisekosten und Spesen		5'000		5'000		4'600
Spesen pauschal gem. Reglement			4'600			
Zusätzliche Spesenauslagen GL und Del.			400			
AG-Beiträge AHV, IV, EO, ALV, Verw.		2'200		1'000		2'155
AG-Beiträge Unfall-Personal-Haftpflichtvers.		150		0		151
AG-Beiträge Familienausgleichskasse		450		0		436
Sachaufwand	196'300		202'000		211'533	
Drucksachen, Publikationen, Material		800		32'000		173
Publikationen ZSZ und Amtsblatt			400			
Drucksachen / Material etc. Sekretariat			400			
Dienstleistungen Dritter		10'500		10'000		14'150
Webdienste (switch / Metanet)			100		100	
Unterhalt Webseite			500		500	
Miete Verpflegung DV			1'500		1'500	
Bezirksrat			400		400	
Gestaltungs Graphik Weisung			0		1'500	
Überarbeitung Webseite			5'000		4'000	
finanztechnische Prüfung			2'000		1'000	
unvorhergesehenes			1'000		1'000	
Planungen u Projekt. Dritter (Allg. Aufwand)		75'000		75'000		72'030
Regio- und Fachplaner (Stell. Sitzungen etc)			70'000		75'000	
Beitrag Modellvorhaben, RZU			5'000		0	
Erfahrungsaustausch Gemeinden		20'000		15'000		14'149
Revision Regionaler Richtplan		70'000		50'000		88'190
Kantonale Projekte		20'000		20'000		22'841
DL anderer Gemeinwesen	220'000		220'000		218'582	
Führung Geschäftsstelle		60'000		60'000		58'582
Beiträge an Regionalplanung (RZU)		160'000		160'000		160'000

Für die einzelnen Budgetposten 2021 werden die nachfolgend erläuterten Annahmen getroffen:

Der Betrag für den **Allgemeinen Planungsaufwand** (Beratungen von Gemeinden und Stellungnahmen zu Planungen sowie Teilnahme Planer am Sitzungsbetrieb ZPZ etc.) wird beibehalten.

Betreffend **Revision Regionaler Richtplan** wurde in den Jahren 2019 und 2020 weniger als in den Vorjahren budgetiert, weil die Gesamtüberprüfung 2018 abgeschlossen wurde. Es konnte jedoch festgestellt werden, dass der Aufwand für die Teilrevisionen im vorgesehenen Zweijahresrhythmus höher ist als angenommen. Das Budget wird deshalb auf Fr. 70'000 erhöht.

Kantonale Projekte werden die ZPZ auch 2021 beschäftigen. Für die Mitarbeit an **kantonalen Projekten** wird der Betrag wieder bei Fr. 20'000 festgelegt.

Der Budgetposten **Drucksachen, Publikationen** wird auf den Normalwert von wenigen hundert Franken reduziert. Hohe Druckkosten sind im Zusammenhang mit dem Regionalen Richtplan zu erwarten. Diese werden jedoch der Rubrik *Revision Regionaler Richtplan* verrechnet

Der Budgetposten **Dienstleistungen Dritter** bleibt in etwa gleich wie 2020, weil der Aufwand für die Überarbeitung der Webseite auf das Jahr 2021 übertragen wird.

Der Budgetposten **Erfahrungsaustausch Gemeinden** wird auf Fr. 20'000 erhöht, weil angenommen wird, dass in den kommenden Jahren wichtige Themen anstehen, für welche ein umfassender Erfahrungsaustausch sachdienlich sein könnte.

Antrag

Um die gesetzlich vorgegebene Funktion der Regionalplanung sowie eine aktive und regionsstärkende Rolle im Interesse der Verbandsgemeinden wahrnehmen zu können, ist die ZPZ auf das veranschlagte Budget angewiesen. Der effektive Sachaufwand (variabler Anteil) von Fr. 196'300 ist für die zu bewältigenden Aufgaben ausgewiesen. Die Geschäftsleitung beantragt das vorliegende Budget 2021 der Delegiertenversammlung zur Festsetzung.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Das vorliegende Budget 2021 der Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg wird auf Antrag der Geschäftsleitung festgesetzt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Verbandsgemeinden
 - b) Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, Postfach, 8810 Horgen z.K.
 - c) RPK Thalwil z.K.
 - d) Rechnungsführer R. Giebel
 - e) Sekretariat ZPZ; A

ZPZ-DVB 2020.04 A: 4.02

Kanton Zürich. Revision Landschaftsschutzinventar – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung gemäss § 7 PBG

- **Stellungnahme zuhanden Kanton Zürich**

A. Ausgangslage

Die ZPZ wurde mit Schreiben vom 30. März 2020 eingeladen, Stellung zu nehmen zur Revision des kantonalen Landschaftsschutzinventars. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft am 18. Juni 2020 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 9. Juli 2020.

Das Inventar setzt sich aus der Übersichtskarte der Inventarobjekte und den jeweiligen Objektblättern zusammen. Die Änderungen werden in einem Bericht erläutert. Zudem liegt eine Hilfestellung für Gemeinden und Planungsregionen für die Anwendung und Umsetzung bei.

Das «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» wurde vor 40 Jahren von den kantonalen Behörden erstellt und 1980 vom Regierungsrat festgesetzt («Inventar 80»). Seitdem ist das Inventar nicht mehr systematisch aktualisiert bzw. überarbeitet worden. Die Landschaftsschutzobjekte des «Inventars 80» haben zwischenzeitlich starke Veränderungen durch Überbauungen, Geländeänderungen oder Trennwirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen erfahren. Daher besteht der dringende Bedarf gemäss §8 der Kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung (KNHV), das Inventar nachzuführen, um die ökologisch besonders wertvollen Flächen und Landschaftsräume in Umfang und Charakteristika zu erhalten und vor negativen Einflüssen zu schützen.

Das Landschaftsverständnis der Gesellschaft, der Forschung und des Bundes änderte im Laufe der letzten 40 Jahre. Daher sind nicht nur Perimeteranpassungen an inventarisierten Objekten nötig, es muss auch die ganze Inventarkonzeption entsprechend neu ausgerichtet werden.

Das Inventar stellt eine Bestandesaufnahme der vorhandenen, aus landschaftsfachlicher Sicht qualitativ besonders wertvollen Objekte dar. Es bildet die Grundlage, um das Interesse des Landschaftsschutzes bei Interessensabwägungen gebührend einzubringen.

Rechtswirkung und Stellenwert:

Für die verzeichneten Objekte wird lediglich eine Schutzwürdigkeit vermutet (Schutzvermutung). Das Objekt ist damit nicht formell (eigentümergebunden) geschützt. Gegen die Aufnahme eines Objekts in das Inventar kann kein Rechtsmittel ergriffen werden, da das Inventar / der Eintrag nur behördenverbindlich ist.

Eine allfällige Schutzabklärung inkl. Entscheid hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Dies kann ausgelöst werden durch ein Provokationsbegehren der Eigentümerschaft (§ 213 PBG) oder durch eine Inventareröffnung durch die zuständige Behörde (§ 209 PBG).

Wesentliche Änderungen:

Die im Inventar 80 vereinten Teile Naturschutz und Landschaftsschutz werden getrennt revidiert, da die Erstellung von Fachinventaren erforderlich sind. Im ersten Schritt erfolgte dies für den Landschaftsschutz.

Mit der Revision des Landschaftsschutzinventars werden folgende, wesentliche Änderungen i.S. §19 KNHV vorgenommen:

Abgrenzung der Schutzobjekte:

Statt Einzelobjekten (z.B. Hecken, einzelne geomorphologische Ausprägungen wie bspw.

Drumlins oder Schmelzwasserrinnen) werden Landschaften als zusammenhängende Räume betrachtet und erfasst. Teilweise werden mehrere ehemalige Einzelobjekte zu grösseren zusammenhängenden Landschaftsräumen vereint (z.B. Albiskette).

Landschaftsobjekte bestimmter Kulturformen:

Prägende Landschaftsräume wie bspw. Reblandschaften, Gewässerlandschaften, Kulturerbelandschaften erhalten eine stärkere Gewichtung.

Objektkategorien:

Die Kategorien werden stärker differenziert, wodurch deren Anzahl von drei auf neun steigt. Dies wird der verfeinerten Betrachtung und höheren Gewichtung bestimmter Landschaftsräume gerecht. Die Kategorien orientieren sich an der Typisierung der Landschaften gemäss Bundesamt für Umwelt (BAFU) und am Katalog der charakteristischen Kulturlandschaften der Schweiz (Rodewald et al. 2014).

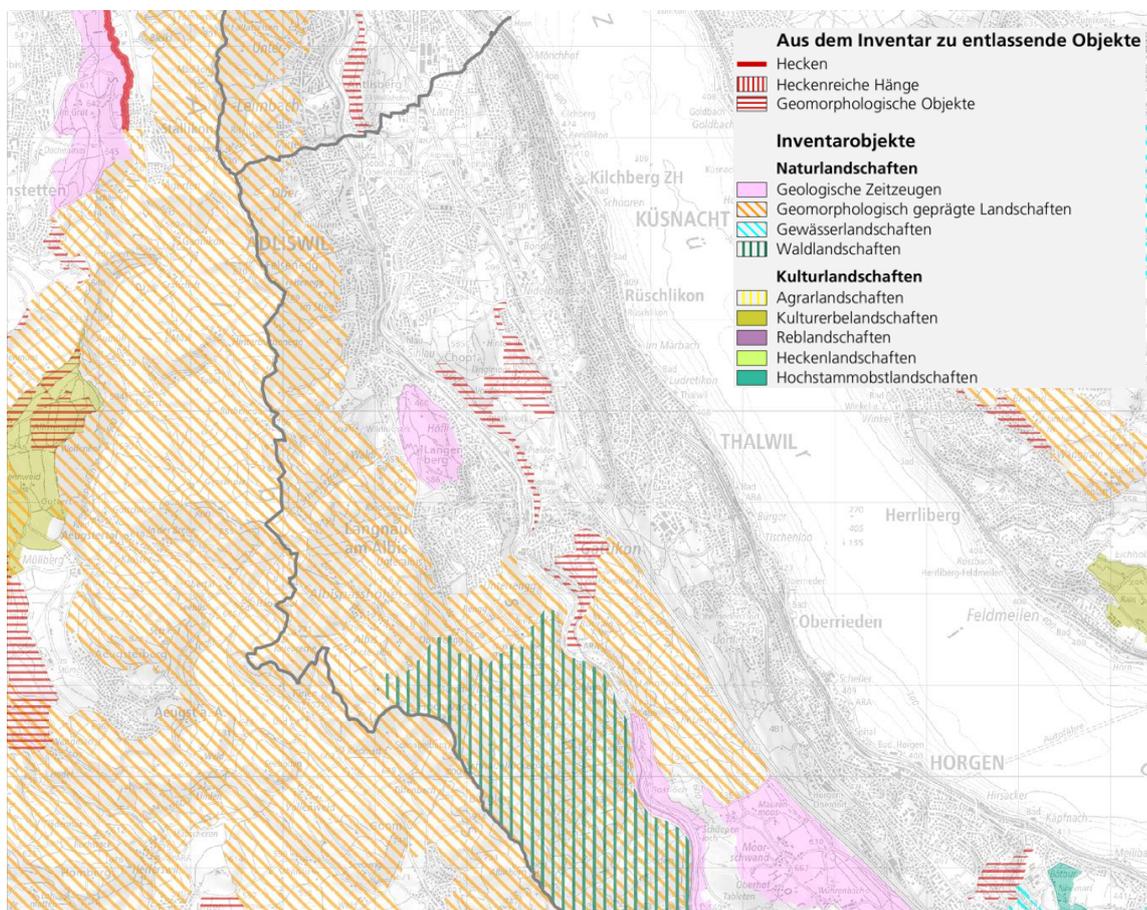


Abb. 1: Ausschnitt Übersichtskarte (nördlicher Teil Region Zimmerberg): Fassung vom 30.03.2020 für die Anhörung der Gemeinden und Planungsregionen.

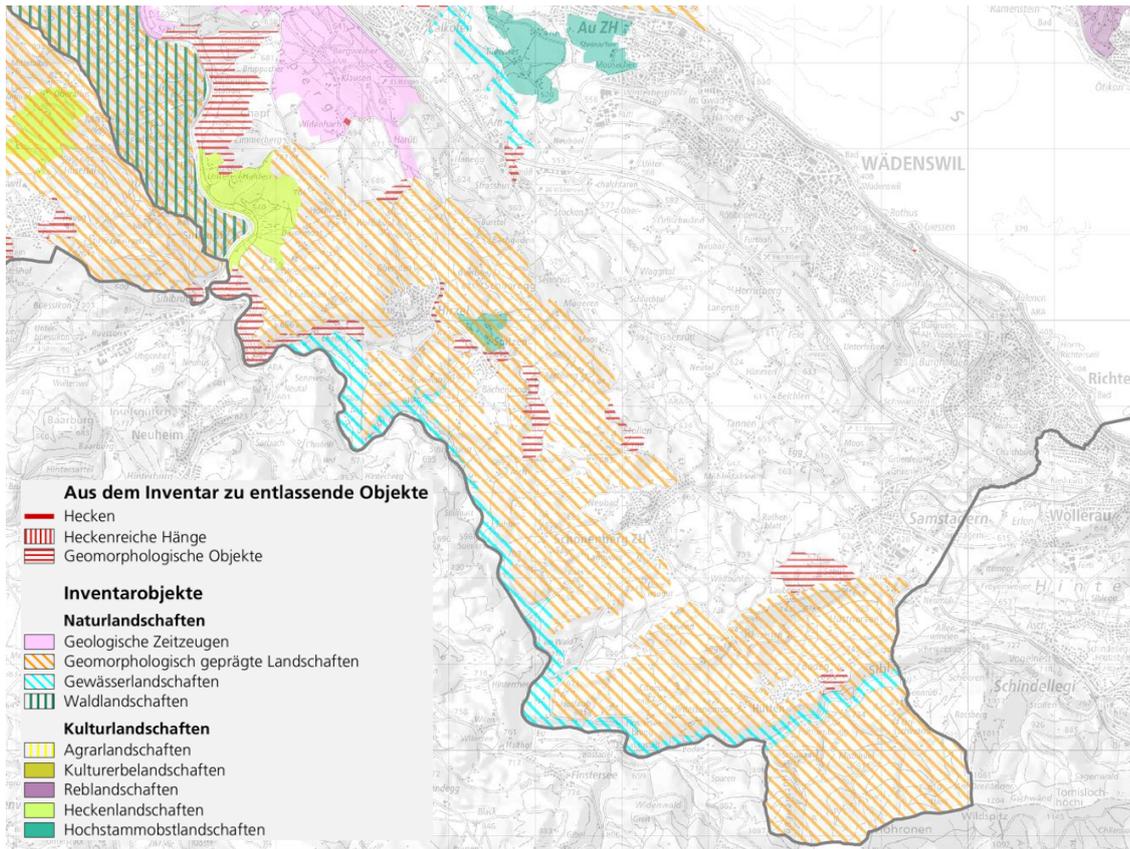


Abb. 2: Ausschnitt Übersichtskarte (südlicher Teil Region Zimmerberg): Fassung vom 30.03.2020 für die Anhörung der Gemeinden und Planungsregionen.

Fragestellungen im Rahmen der Anhörung:

Mit der Anhörung richtet das ARE folgende Fragen an die Gemeinden und Planungsregionen:

Sind die Perimeter der Inventarobjekte nachvollziehbar?

Sind die Schutzziele zu den Inventarobjekten zweckmässig und plausibel?

Haben Sie inhaltliche Ergänzungen oder Korrekturen zu den Beschreibungen in den Objektblättern?

Gibt es aus regionaler bzw. kommunaler Landschaftsperspektive wichtige Ergänzungshinweise?

B. Stellungnahme

Die ZPZ nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das «Inventar 80» nach 40-jährigem Bestand einer umfassenden Revision bedarf und dass daraus die umfassende Nachführung und Neuausrichtung des Landschaftsschutzinventars resultiert.

Die ZPZ stellt fest, dass aufgrund der erwähnten umfassenden Nachführung und Neuausrichtung die Fläche der ausgewiesenen Objekte im überarbeiteten Landschaftsinventar im Vergleich zu jener des «Inventars 80» massgeblich vergrössert.

Weiterhin stellt die ZPZ fest, dass die Auswahl der Objekte – gestützt auf die Rechtsprechung¹ – nach wissenschaftlichen Kriterien erfolgt ist. Hingegen hat eine Interessenabwägung mit möglicherweise entgegenstehenden anderen öffentlichen (oder privaten) Schutz- oder

¹ Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 9.2.2011, VB.2010.00032, E. 5.3, unter Hinweis auf den Entscheid RB 1990 Nr. 72

Nutzungsinteressen noch nicht stattgefunden. Diese ist im Zusammenhang mit einem Entscheid bezüglich definitiver Schutzmassnahmen vorgesehen.

Die Beurteilung der Vorlage wird als schwierig betrachtet, da die Konsequenzen davon und der Prozess der Beurteilung von Einzelfällen unklar sind. So sind die Formulierungen der allgemeinen Schutzziele sehr allgemein gehalten, womit es letztlich eine Auslegungssache ist, ab wann ein Eingriff eine (Teil-) Zerstörung bzw. Beeinträchtigung von Inventarobjekten darstellt. Dasselbe gilt für die Formulierung, dass beispielsweise «landwirtschaftliche ausgewiesene Bauten und Anlagen für zonenkonforme Bewirtschaftung in der Regel unproblematisch sind». Diese unklaren Formulierungen führen zu einem grossen Ermessensspielraum. Die Folge davon können Rechtsunsicherheiten und unterschiedlich Beurteilungen sein. Da es sich teilweise um sehr grosse betroffene Flächen handelt, sind die Auswirkungen möglicherweise massiv.

Antrag 1: Die Umsetzung im Einzelfall, insbesondere in Gebieten ausserhalb von Schutzverordnungen, ist aufzuzeigen.

Im Abgleich mit dem regionalen Richtplan und den kommunalen Nutzungsplanungen ist Folgendes festzustellen:

Das Objekt Nr. 3007 «Hochstammobstlandschaft Neumatt – Rietwies», das im vorgelegten Inventar neu eingeführt wird, überlagert im nord-westlichen Bereich den 2011 genehmigten privaten Gestaltungsplan «Baumschule Rusterholz AG» in Horgen. Dieser sieht eine bodenabhängige als auch bodenunabhängige Bewirtschaftung vor. Letztere wird ergänzt durch ein Gewächshaus und einen dazugehörigen Umschlagsplatz. Es ist unklar, ob der private Gestaltungsplan im kantonalen Landschaftsinventar hinreichend berücksichtigt wurde und inwiefern die Vorgaben des Gestaltungsplans vereinbar sind mit den im Objektblatt formulierten Schutzzielen.

Antrag 2: Der private Gestaltungsplan «Baumschule Rusterholz AG» in Horgen ist im kantonalen Landschaftsinventar zu berücksichtigen. Die Perimeterabgrenzung des Inventarobjekts 3007 sind entsprechend anzupassen, oder die Schutzziele mit einer Ausnahmeregelung zu ergänzen.

Mit dem Objekt Nr. 9066 «Moränenlandschaft Sagen-Spitzen-Aenderholz-Schlieregg» sollen Teilbereiche der im «Inventar80» aufgeführten Objekt Nrn. 101_28 und 101_36 aus dem Inventar entlassen werden. Bei dem zu entlassenden Perimeter handelt es sich unter anderem um Bereiche des Golfplatzes in Horgen / Wädenswil. Die ZPZ begrüsst diese Entlassung. Der Perimeter der Entlassung entspricht mehrheitlich des im Regionalen Richtplan Teilrevision 2019 definierten Erholungsgebiets «Golfplatz, Horgen (Hirzel) / Wädenswil (Schönenberg)» (im rechtskräftigen Richtplan genannt «Golfplatz Hirzel / Schönenberg»), bildet diesen im nord-westlichen Bereich jedoch nicht vollumfänglich ab. Die Abgrenzung des Objekts Nr. 1007, das neu die «Moränenlandschaft von Hirzel und Schönenberg» definiert, ist somit nicht vollumfänglich verständlich.

Antrag 3: Die Perimeter der Objekt Nrn. 9066 und 1007 sind im Bereich des Golfplatzes Horgen / Wädenswil der kommunalen und regionalen Planung anzupassen.

Das im Regionalen Richtplan (mit allfälliger Erweiterung in der Teilrevision 2019) eingetragene Erholungsgebiet «Hundeschule Finsterseehalden, Wädenswil (Hütten) liegt im Perimeter des neu ausgeschiedenen Objekts Nr. 1524 «Sihltal zwischen Schindellegi und Sihlbrugg» (Objektkategorie «Gewässerlandschaften») (im «Inventar80» im Gebiet Nr. 102_30). Es ist unklar

inwiefern die Interessen der Hundeschule mit den im Objektblatt formulierten Schutzziele vereinbar sind.

Antrag 4: Das Erholungsgebiet «Hundeschule Finsterseehalden, Wädenswil (Hütten) des Regionalen Richtplans ist im kantonalen Landschaftsinventar zu berücksichtigen. Die Perimeterabgrenzung des Inventarobjekts 1524 sind entsprechend anzupassen, oder die Schutzziele mit einer Ausnahmeregelung zu ergänzen.

Hinweis 1: Die Region geht davon aus, dass aufgrund der behördenverbindlichen Festlegung ein Anordnungsspielraum – vergleichbar zum Richtplan – für die Umsetzung / Auswirkung auf eigentümerverbindlicher Stufe (Nutzungsplanung) besteht.

Die ZPZ dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Das kantonale Landschaftsinventar ist im Sinne der genannten Anträge zu überprüfen und anzupassen.
2. Im Übrigen entspricht das kantonale Landschaftsinventar den Zielsetzungen des rechtskräftigen regionalen Richtplans, sowie dem Entwurf der Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Kanton Zürich (*Amt für Raumentwicklung ARE, z.H. Daniela Wegner, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich*)
 - b) Verbandsgemeinden ZPZ
 - c) Sekretariat ZPZ; A

Beilagen:

Einwendungsformular Planungsregionen (kantonale Vorlage), dat. 9. Juli 2020

ZPZ-DVB 2020.05 A: 4.02

Langnau am Albis. Teilrevision Nutzungsplanung – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

- **Stellungnahme zuhanden Gemeinde Langnau am Albis**

B. Ausgangslage

Die ZPZ wurde eingeladen, Stellung zu nehmen zur Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (Umzonung Gartensiedlung Langenberg) der Gemeinde Langnau am Albis. Die Geschäftsleitung hat dieses Geschäft an der Sitzung vom 18. Juni 2020 beraten und die Delegiertenversammlung an der Sitzung vom 9. Juli 2020.

Die Gartensiedlung Langenberg liegt gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan der Gemeinde Langnau am Albis in der Wohnzone W/3.0. Sie befindet sich im Norden der Gemeinde zwischen Zelgweg, Sihlstrasse, Höflistrasse und Breitwiesstrasse und umfasst zwölf kleinere und ein grosses Grundstück, sowie drei Strassenparzellen. Gesamthaft weist der Bereich der Gartensiedlung Langenberg eine Gesamtfläche von 57'629 m² auf. Die grösste Parzelle (Kat.-Nr. 4612) hat eine Fläche von 51'200 m², was einem Anteil von ca. 80% der Siedlung entspricht. Die vorgesehene Teilrevision umfasst ausserdem die gemeindeeigene Parzelle mit Kindergarten an der Breitwiesstrasse (Kat.-Nr. 2471) mit einer Fläche von 902 m².

Die Gartensiedlung Langenberg wurde in den 1960er Jahren gebaut und zeichnet sich durch eine starke Durchgrünung und ein differenziertes Gebäude- und Wohnungsangebot aus. Sie ist eines von zehn inventarisierten Objekten (O/3) des Inventars des Ortsbildschutzes der Gemeinde von 1989. Die Eigentümerin des grössten Grundstücks dieser Ortsbildschutzzone beabsichtigt die in die Jahre gekommene Überbauung zu sanieren und teilweise durch Neubauten zu ersetzen. Solange die Überbauung inventarisiert ist, sind die Entwicklungsmöglichkeiten eingegrenzt.

Um den besonderen Gebietscharakter der Gartensiedlung Langenberg zu sichern, aber dennoch die Entwicklungsmöglichkeiten zu öffnen, soll die Gartensiedlung aus der Wohnzone W/3.0 in den neuen Zonentyp einer Quartiererhaltungszone Q/3.3 überführt werden. Die Bau- und Zonenordnung soll mit diesem Zonentyp ergänzt werden, dessen Vorschriften in Ziff. 3 eingefügt werden. Die Vorschriften der bisherigen Ziff. 3-12 erhalten eine entsprechende Neunummerierung. Mit der entsprechenden Teilrevision der Nutzungsplanung kann das Ortsbildschutzobjekt Langenberg aus dem Ortsbildschutzinventar entlassen werden.

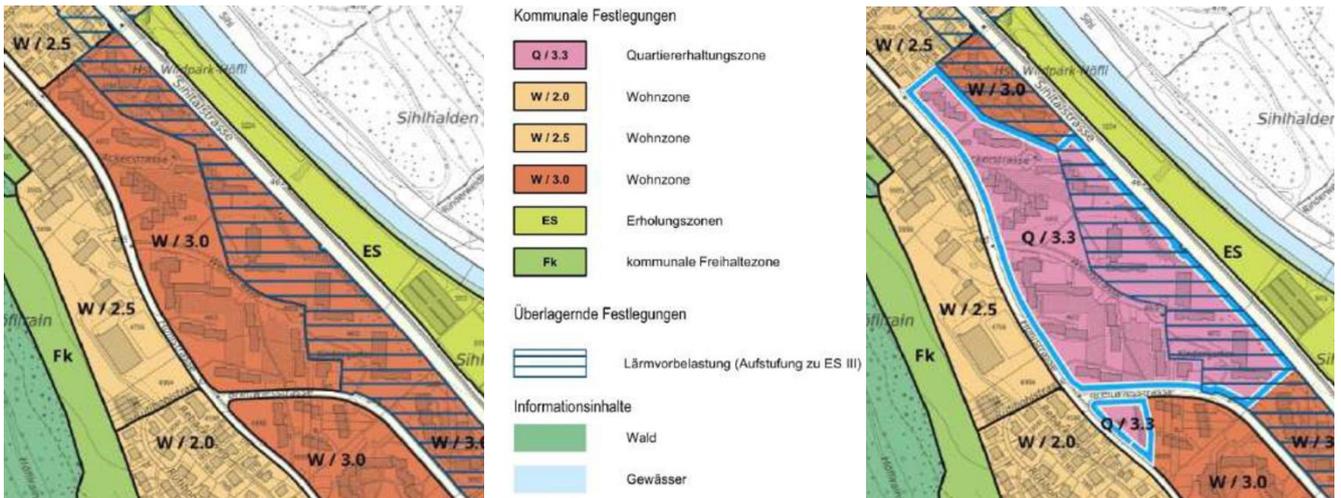


Abb. 1 (links): Rechtskräftiger Zonenplan der Gemeinde Langnau am Albis

Abb. 2–3: Teilrevision der BZO. Umzonung Gartensiedlung Langenberg mit Legende. Fassung vom 16.03.2020 für die öffentliche Auflage

Ziel der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung ist die verbindliche Klärung der baurechtlichen Voraussetzungen mit Vorgabe der qualitätsbildenden Elemente. Gemäss Ziff 3.2 der Teilrevision bezweckt die Quartiererhaltungszone Langenberg die strukturelle Erhaltung und zeitgemässe Erneuerung der Wohnsiedlung unter Wahrung des Gebietscharakters (i.S. von §50a PBG). Es sollen erhaltenswerte Quartierstrukturen geschützt und der Geist der ehemaligen Vorzeigesiedlung erhalten und in die Neuzeit überführt werden. Die Vorschriften der neuen Zone umschreiben den Gebietscharakter, legen flexible Grundmasse fest und definieren die prägenden Merkmale der Gartensiedlung. Diese sind: die parkartige Durchgrünung, die drei Scheibenhochhäuser, die variierende Geschosszahl, die orthogonale Gebäudestellung sowie die konzentrierte Erschliessung mit mehrheitlich unterirdischer Parkierung.

Die zulässige Baumassenziffer des neuen Zonentyps beträgt $3.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$, die zulässige Gebäudelänge beträgt 50 m. Die zulässigen Nutzweisen sind Wohnen und nicht störende Betriebe.

Mit zugehörigem Ergänzungsplan wird die angestrebte Bebauung näher definiert. Die darin enthaltenen Festlegungen sind in differenzierter Weise verbindlich (Ziff. 3.4). Es handelt sich um einen Strukturplan, der zu vertiefen ist und minimal angepasst werden kann.



Abb. 4-5: Ergänzungsplan Quartiererhaltungszone Langenberg vom 16.03.2020 für die öffentliche Auflage, Suter von Känel Wild.

Aufgrund der Lärmbelastung der Sihlstrasse ist der nördliche Teil der Empfindlichkeitsstufe ES III zugewiesen, der südwestliche Teil der ES II. Die vom Kanton verlangte Aufhebung der Höhereinstufung (neu ESII anstatt ESIII) soll mit der Gesamtrevision der Nutzungsplanung vorgenommen werden, und bleibt in der vorliegenden Teilrevision unbehandelt.

Unter Ziff. 3.7 wird festgehalten, dass der Anteil fossiler Energie zur Aufbereitung von Warmwasser und Heizwärme maximal 50% betragen darf. Mit der Sicherung der Grünflächen wird auf ein optimales Lokalklima hingewirkt. Gemäss Erläuterungsbericht ist auch eine Flachdachbegrünungspflicht denkbar. Diese soll für das ganze Baugebiet im Rahmen der bevorstehenden Gesamtrevision der Nutzungsplanung geprüft werden.

B. Stellungnahme

Gemäss rechtskräftigem regionalen Richtplan Zimmerberg (Festsetzung am 9. Januar 2018) liegt die Gartensiedlung Langenberg im kantonalen Siedlungsgebiet und ist Teil des Gebiets hoher baulicher Dichte Nr. 35 (Breitenwies – Grund – Uf der Fuhr), dem im Bereich der Gartensiedlung eine mittleren Nutzungsdichte von 100-150 Köpfen / ha Bauzone zugewiesen ist. Gemäss Nutzungsdichtediagramm im regionalen Richtplan (Richtplantext S. 37, Kap. 2.6.3) entspricht dies einer Baumassenziffer von 2.5 - 3.2 m³/m². Mit der in der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung vorgesehenen neuen Quartiererhaltungszone soll die Baumassenziffer von 3.0 m³/m² auf 3.3 m³/m² erhöht werden. Dies entspricht dem mit einer Arealüberbauung in der Wohnzone W/3.0 zulässigen Mass. Die bestehende Baumassenziffer der Gartensiedlung beträgt jedoch lediglich 1.6 m³/m² mit einer Nutzungsdichte von rund 85 Pers/ha. Es besteht somit ein erhebliches Verdichtungspotential gegenüber dem heutigen Bestand.

Die vorgesehene Baumassenziffer von 3.3 m³/m² wird im Erläuterungsbericht der Teilrevision umgerechnet in eine Nutzungsdichte von ca. 165 Einwohner/ha.² Die Berechnung der Nutzungsdichte gemäss Erläuterungsbericht berücksichtigt lediglich die Anzahl Bewohner (bei einer Annahme von 90% Wohnanteil), und vernachlässigt die Anzahl Beschäftigte. Unter Berücksichtigung der Anzahl Beschäftigte und eines Zuschlags für die Groberschliessung von 5% auf die Bauzonenfläche ergibt sich eine Nutzungsdichte von ca. 173 Köpfe /ha Bauzone.³ Aufgrund der noch offenen Vorgaben zur Anzahl, Grösse und Belegung der Wohnungen sind Abweichungen von dieser Zahl möglich. Die Vorgabe der mittleren Nutzungsdichte des regionalen Richtplans wird vermutlich leicht überschritten.

² Kennwerte gemäss Planungsbericht: Realisierbare Baumasse von ca. 200'000 m³, Abzug für Wohnanteil von 90%, Bruttogeschosshöhe von 3.3 und Bruttogeschossflächenbedarf von 55 m².

³ Kennwerte wie folgt überprüft: Realisierbare Baumasse von ca. 200'000 m³, kein Abzug für Nutzungstyp, Bruttogeschosshöhe von 3.3 und Bruttogeschossflächenbedarf von 55 m², Erschliessungszuschlag von 5% auf Bauzone.

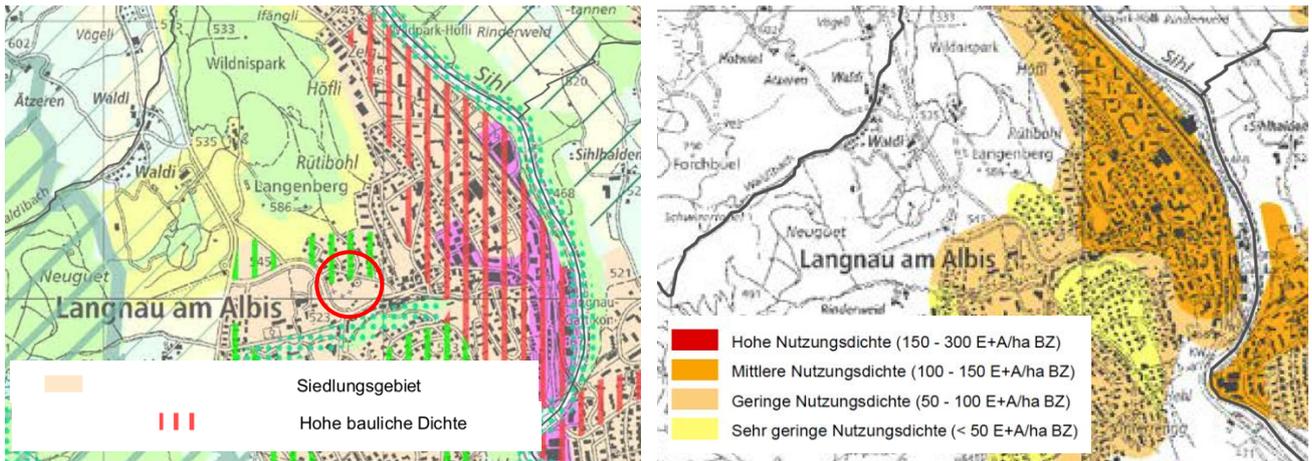


Abb. 6: Karte Siedlung und Landschaft, Auszug regionaler Richtplan Zimmerberg (Quelle: rechtskräftiger RRP Zimmerberg vom 09.01.2018)

Abb. 7: Nutzungsichte, Auszug regionaler Richtplan Zimmerberg (Quelle: rechtskräftiger RRP Zimmerberg vom 09.01.2018)

Feststellung 1: Die durch den neuen Zonentyp der Quartiererhaltungszone ausgewiesene Baumassenziffer von $3.3 \text{ m}^3/\text{m}^2$ liegt im Anordnungsspielraum der im regionalen Richtplan angestrebten baulichen Dichte. Mit einer Zahl von 173 Köpfen / ha Bauzone werden die Vorgaben des regionalen Richtplans zur Nutzungsichte bei voller Ausnützung der gemäss Quartiererhaltungszone zulässigen Dichte leicht überschritten. Aufgrund der Lage (S-Bahn-Anschluss Wildpark Höfli und Sihlstrasse) und der Berücksichtigung der bereits heute zulässigen Dichte ist die Überschreitung jedoch gut begründet. Die häusliche Bodennutzung liegt im Sinne der Vorgaben des regionalen Richtplans.

Würdigung 1: Die Festlegungen im Bereich Energie und Lokalklima wirken auf eine nachhaltige Überbauung hin. Es wird empfohlen, Massnahmen für eine klimafreundliche Überbauung in der nachgelagerten Planung vertieft zu verankern.

Der Perimeter befindet sich in der Nähe der Shiltalstrasse und der Bahnlinie der Shiltalbahn. Aufgrund von Niveauunterschieden besteht kein räumlicher Zusammenhang. Das Planungsgebiet Langenberg wird von der Höflistrasse erschlossen und die Mehrheit der Parkfelder befinden sich in unterirdischen Einstellhallen. An den öffentlichen Verkehr ist das Gebiet mit der Haltestelle Wildpark-Höfli angeschlossen. Der Zugang erfolgt über den Zelgweg und die Unterführung unter der Sihltalstrasse. Das Gebiet der Quartiererhaltungszone liegt im Übergangsbereich zwischen der ÖV-Gütekategorie C und D. Gemäss regionalem Richtplan ist entlang der an den Perimeter angrenzenden Höflistrasse eine Hauptverbindung für den Veloverkehr geplant. Es besteht aber keinen Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision.

Die in den Planungsunterlagen definierten Festlegungen zum Thema Verkehr beziehen sich vorwiegend auf die Gestaltung des Strassenraums und einer nachhaltigen Mobilitätsabwicklung. Im Zusammenhang mit der Umgebungsgestaltung soll eine Aufwertung der innerhalb der Quartiererhaltungszone liegenden Strassenräume und eine Verbesserung für den Langsamverkehr geprüft werden. Gleichzeitig wird an den mehrheitlich unterirdischen Parkieranlagen festgehalten. Der Veränderungsspielraum bei den Erschliessungsflächen ist zum jetzigen Zeitpunkt noch offen, jedoch soll der parkartige Charakter beibehalten werden (Ziffer 3.6). Es wird ein nachhaltiges Wohnquartier angestrebt. Das Thema Mobilität wird in der Nachhaltigkeits- und Energiestrategie des Areals berücksichtigt und es wird auch die frühzeitige Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts empfohlen.

Würdigung 2: Die ZPZ stützt die in den Planungsunterlagen definierten Festlegungen zum Thema Verkehr und begrüsst die Bestrebungen hinsichtlich einer nachhaltigen Mobilitätsabwicklung. Es sind keine Widersprüche zu den übergeordneten Vorgaben sowie den Zielen und Inhalten des regionalen Richtplans im Bereich Verkehr vorhanden.

Die ZPZ hat keine Anträge und dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Delegiertenversammlung

beschliesst:

1. Aus den Änderungen der Bau- und Zonenordnung im Rahmen der Teilrevision ergeben sich keine Widersprüche zu den Zielsetzungen und Vorgaben der Region gemäss dem rechtskräftigen regionalen Richtplan sowie der vorgesehenen Teilrevision 2019 des regionalen Richtplans. Die ZPZ hat keine Anträge.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Gemeinde Langnau am Albis (Neue Dorfstrasse 14, Postfach 178, 8135 Langnau am Albis)
 - b) Übrige Verbandsgemeinden
 - c) Sekretariat ZPZ; A

3. Verschiedenes und Mitteilungen

– **ZPZ. Zirkulationsbeschlüsse der Geschäftsleitung vom 9. April 2020 – Information**

Das Sekretariat teilt mit, dass während dem Lockdown keine physischen Sitzungen der ZPZ stattgefunden haben. Die notwendigen Beschlüsse wurden in dieser Zeit von der Geschäftsleitung im Zirkularverfahren getroffen. Dabei handelt es sich um folgenden Beschlüsse, welche den Gemeinden zugestellt wurden und auch in den ordentlichen Protokollen vorliegen:

- ZPZ. Verbandsrechnung 2019 – Zustimmung Geschäftsleitung und Antrag zuhanden Delegiertenversammlung
- Stadt ZH. Teilrevision regionaler Richtplan – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung
- Richterswil. Privater Gestaltungsplan Burgmoos – Stellungnahme ZPZ im Rahmen der Anhörung

– **Mitteilungen**

Das Wort wird nicht ergriffen.

Für die Richtigkeit
Der Sekretär

Marcel Trachsler